



# BMW VETERANEN - CLUB SCHWEIZ

## Statuten

Vom 3. März 2001

### 1. Wesen, Zweck, Sitz

#### 1.1. Wesen

Unter dem Namen BMW Veteranen-Club Schweiz (abgekürzt: BMW VC CH) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von ZGB 60ff. Er geht hervor aus der Sektion Schweiz des englischen „BMW-Car-Club“ und wurde am 2. Februar 1974 in Zürich gegründet.

#### 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz und im Ausland lebenden BMW-Freunden, insbesondere

- a) das Interesse an den klassischen BMW-Fahrzeugen zu fördern und deren Erhaltung zu unterstützen,
- b) den Austausch von Erfahrungen und die Hilfe bei Ersatzteilbeschaffung
- c) die Organisation und Durchführung von Clubtreffen.

#### 1.3. Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz seines Präsidenten.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1. Mitglieder

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehren- und Freimitglieder

#### 2.2. Voraussetzungen

- a) Aktivmitglieder: Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Stiftungen, Museen usw.) die mindestens ein mehr als 25 Jahre altes BMW-Fahrzeug, einen BMW-Lizenzbau oder ein Spezialfahrzeug auf BMW-Basis besitzen.
- b) Passivmitglieder: BMW-Freunde ohne entsprechende Fahrzeuge.
- c) Ehren- und Freimitglieder: Können an der GV aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### 2.3. Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; bei einer Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

### 2.4. Ausschluss

Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlen, werden automatisch ausgeschlossen.

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen schaden, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einmal wegen Schädigung der Vereinsinteressen ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

### 2.5. Eintrittsgebühr

Eintretende Mitglieder haben den Betrag von CHF 80.- zu entrichten und erhalten eine Clubplakette.

### 2.6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die GV festgelegt; er beträgt höchstens CHF 100.- und ist binnen 30 Tage nach Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Bei einem Eintritt nach dem 1. Oktober muss der Beitrag erstmals für das folgende Kalenderjahr bezahlt werden.

### 2.7. Austritt

Der Austritt kann schriftlich unter Beachtung einer zweimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## 3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### 3.1. Generalversammlung

#### 3.1.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder müssen durch den Präsidenten nach Eingang eines schriftlichen Verlangens von einem Viertel aller Mitglieder hin berufen werden.

Die Einladungen sind 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu verschicken.

### 3.1.2. Geschäfte

Die Generalversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- erteilt Vorstand und Kassier Décharge,
- wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, die Beisitzer sowie die Rechnungsrevisoren
- setzt die Mitgliederbeiträge unter Beachtung von Ziff. 2.6. fest,
- ernennt Ehren- und Freimitglieder, Ehrenpräsident,
- beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

### 3.1.3. Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Achtel der Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Vertretung ist gestattet, jedoch darf ein Mitglied nur maximal 1 Vertretung übernehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Ist die ordentliche GV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 90 Tagen erneut eine GV einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig wird.

Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen Art. 4.1. und 4.2., Statutenrevision und Auflösung) werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten entschieden; die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die GV im Einzelfall nicht anders entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## 3.2. Vorstand

### 3.2.1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Max. 2 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

Der Vorstand erledigt diejenigen Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies z.B.

- Herausgabe der „Fundgrube“ als offizielle Clubzeitschrift
- Aufbau einer Bibliothek
- Betreuung Internet-Homepage ([www.bmw-veteranenclub.ch](http://www.bmw-veteranenclub.ch)) und Emailadresse

### 3.2.2. Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen je zu Zweien.

### 3.2.3. Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse (Ausnahme Art. 2.4., Ausschluss) mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### 3.3. Rechnungsrevisoren

Der Verein hat 2 Revisoren. Jedes Jahr wird einer der beiden Revisoren für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Revisoren sind wiederwählbar.

## 4. Statutenrevision, Auflösung

### 4.1. Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV persönlich anwesenden und vertretenen Mitglieder.

### 4.2. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder an einer GV oder durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) beschliessen.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1. Haftung

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist in Anlehnung an ZGB 71 Abs. 2 beschränkt auf den in Ziff. 2.6. festgelegten, maximalen möglichen Jahresbeitrag (CHF 100.-)

### 5.2. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die GV vom 3.3.2001 beschlossen und treten nach unbenutztem Ablauf einer Einsprachefrist vom 30 Tagen nach der Publikation des Protokolls der GV in Kraft.

Lenzburg, 3. März 2001